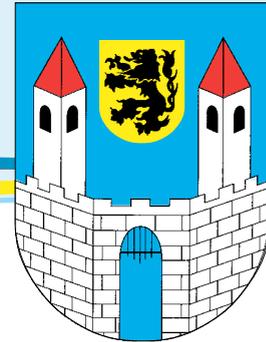


Weißenfelscher Amtsblatt

Amtliches Verkündigungsblatt der Stadt Weißenfels



Amtlicher Teil Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 10 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juli 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Weißenfels in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (Weißenfelscher Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 2/2015, S. 3) geändert durch Satzung vom 13.10.2016 (Weißenfelscher Amtsblatt, Ausgabe Nr. 11/2016, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 18 c wird wie folgt neu gefasst:

„Die gesetzlich vorgesehene Frist von einem Monat für die Erteilung von Auskünften gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA

kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Mitwirkungshandlungen beteiligter Dritter um ein angemessenes Maß verlängert werden. Über die Besonderheiten des Einzelfalls ist das die Auskunft ersuchende Mitglied zu unterrichten.“

2. § 31 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Nr. 3 wird am Ende ein Anstrich mit der Angabe „Friedensplatz (Untergreißlau)“ angefügt.
- b. In Nr. 4 Buchstabe a) wird die Angabe „Mittelgasse 1“ durch die Angabe „Gartenweg 1 (Grünfläche; gegenüber Sparkasse)“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, den 19.12.2018

Risch
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 10 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juli 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 24.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 25 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (Weißenfelscher Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 2/2015, S. 3), geändert durch Satzung vom 13.10.2016 (Weißenfelscher Amtsblatt, Ausgabe Nr. 11/2016, S. 3) und Satzung vom 06.12.2018 (Weißenfelscher Amtsblatt, Sonderausgabe 2019, gleiche Ausgabe) wird wie folgt geändert

1. Nach dem Wort „erste“ werden die Wörter „und zweite“ eingefügt.

2. Der Klammerzusatz wird gestrichen.

2. Der Klammerzusatz wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 25.01.2019 in Kraft.

Weißenfels, den 25.01.2019

Risch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Gemeindegewahlleiters und dessen Stellvertreter

Als **Gemeindegewahlleiter** gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) für die im Jahr 2019 anstehenden Kommunalwahlen mache ich Folgendes bekannt:

Gemeindegewahlleiter: Herr Robby Risch
Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels

Dienstanschrift: Stadt Weißenfels
Gemeindegewahlleiter
PF 12 51 oder 12 61
06652 Weißenfels

Dienstgebäude: Fürstenhaus (Hinterhaus)
Leipziger Straße 9
06667 Weißenfels

Telefon: 03443 370-200
Telefax: 03443 370-203

Zum **Stellvertreter des Gemeindegewahlleiters** wurde durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Weißenfels vom 06.12.2018 (Beschluss-Nr. SR 520-50/2018) berufen:

Stellv. Gemeindegewahlleiter: Herr Sven Hantscher
Fachbereichsleiter Zentrale Dienste
der Stadt Weißenfels

Die Dienstanschrift entspricht der des Gemeindegewahlleiters.

Dienstgebäude: Marienstraße 1a
06667 Weißenfels

Telefon: 03443 370-247
Telefax: 03443 370-246

Diese Bekanntmachung beruht auf § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA).

Weißenfels, den 25.01.2019

Risch
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadt Weißenfels
Der Gemeindegewahlleiter

Bekanntmachung

Bildung des Gemeindegewahl Ausschusses

Für die Wahlen zum Stadtrat der Stadt Weißenfels und den Ortschaftsräten der Ortschaften der Stadt Weißenfels (verbundene Gemeindegewahlen) ist ein gemeinsamer Gemeindegewahl Ausschuss zu berufen. Ich habe entschieden, dass zu diesem Gemeindegewahl Ausschuss vier Beisitzer und dementsprechend die gleiche Anzahl von Stellvertretern gehören.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG LSA) und § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Gebiet der Stadt Weißenfels vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum

11. Februar 2019

Wahlberechtigte als Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer des Gemeindegewahl Ausschusses vorzuschlagen.

Die vorzuschlagenden Personen sind mir mit Namen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift zu benennen. Sie müssen

wahlberechtigte Bürger für die Wahl des Stadtrates der Stadt Weißenfels sein, d. h. sie müssen:

- Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen,
- spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 26. Mai 2003 geboren sein,
- seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltag in der Stadt Weißenfels ihren Hauptwohnsitz haben, also spätestens ab 26. Februar 2019 in der Stadt wohnen.

Zudem dürfen Sie nicht juristisch vom Wahlrecht oder Stimmrecht ausgeschlossen sein.

Hinweise (§ 4 Abs. 1 Satz 3 KWO LSA):

Beisitzer des Gemeindegewahl Ausschusses und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig (§ 13 Abs. 1 KWG LSA). Wahlbewerber und Vertrauensperson für Wahlvorschläge können ein Wahllehrenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA).

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahllehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahllehrenamt bedürfen eines wichtigen Grundes (§ 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KVG LSA).

Ein solcher wichtiger Grund liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Des Weiteren verweise ich auf die Regelungen des § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA.

Weißenfels, den 25.01.2019

Risch
Gemeindegewahlleiter

(Dienstsiegel)

Stadt Weißenfels
Der Gemeindegewahlleiter

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 26.05.2019

Gemäß §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S 92), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) gebe ich hiermit bekannt:

I. Bekanntmachung der Wahlen:

Hiermit mache ich bekannt, dass die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 06.07.2018 - 31-10076 (MBI. LSA Nr. 24/2018 vom 16.07.2018, S. 311) den Wahltag und die Wahlzeit für die Kommunalwahl gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 KWG LSA für

- den Stadtrates der Stadt Weißenfels und
- die Ortschaftsräte der Ortschaften Borau, Burgwerben, Großkorbetha, Langendorf, Leißling, Markwerben, Reichardtswerben, Tagewerken, Schkortleben, Storkau, Uichtertitz und Wengelsdorf

wie folgt bestimmt hat:

Wahltag ist **Sonntag, der 26.05.2019**

Wahlzeit ist von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

II. Wahlbereiche

Ich gebe gemäß §§ 7 Abs. 1 und 15 KWG LSA bekannt, dass bei der Wahl zum Stadtrat und den Ortschaftsräten das jeweilige Wahlgebiet einen Wahlbereich bildet. Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 06.12.2018 (Beschluss Nr. SR 520-50/2018) wird das jeweilige Wahlgebiet in keine weiteren Wahlbereiche eingeteilt.

III. Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Weißenfels

Die Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können durch Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber miteinander verbunden werden.

1. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWO LSA) fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Weißenfels am 26.05.2019 möglichst frühzeitig bei der

Stadt Weißenfels
Gemeindewahlleiter
Postfach 12 51 und 12 61
06652 Weißenfels

einzureichen.

Die Wahlvorschläge können auch im Wahlbüro (Fachbereich I - Zentrale Dienste, Abteilung Organisation, Dienstgebäude: Marienstraße 1a, 06667 Weißenfels, 3. OG) unmittelbar abgegeben werden. Als Ansprechpartner stehen die Mitarbeiter des Wahlbüros unter der Telefonnummer 03443 370-410 oder -283 gern zur Verfügung. Zur Übergabe der Unterlagen bitte ich möglichst um die telefonische Vereinbarung eines Termins.

Die **Einreichungsfrist** für die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen endet am

**Montag, den 18. März 2019,
um 18.00 Uhr**

(§ 21 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 KWG LSA).

2. Bekanntmachung der Anzahl der Vertreter

Ich gebe gemäß § 15 KWG LSA in Verbindung mit § 37 Abs. 1 KVG LSA bekannt, dass in den Stadtrat der Stadt Weißenfels 40 Vertreter zu wählen sind.

3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ich gebe gemäß § 15 und § 21 Abs. 4 und 5 KWG LSA in Verbindung mit § 37 Abs. 1 KVG LSA bekannt, dass

- der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 45 Bewerber enthalten darf und

- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten darf.

4. Unterstützungsunterschriften

Für einen Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrates reichen 100 Unterstützungserklärungen nach Anlage 6 KWO, die von wahlberechtigten Bürgern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, sofern dafür keine Befreiung nach Ziff. 5. besteht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden, die auf Anforderung im Wahlbüro (Fachbereich I - Zentrale Dienste, Abteilung Organisation, Dienstgebäude: Marienstraße 1a, 06667 Weißenfels, 3. OG) kostenfrei bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien oder Wählergruppen haben bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften zu bestätigen, dass die Wahlbewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (18. März 2019, 18.00 Uhr) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Unterstützungsunterschrift abgeben.

5. Befreiung von Unterstützungsunterschriften:

Folgende Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA, so dass anstelle der Unterstützungsunterschriften durch wahlberechtigte Bürger der Wahlvorschlag lediglich die Unterschrift des für das Wahlgebiet (Stadt Weißenfels) zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe enthalten muss:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

(§ 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA, § 29 Abs. 1 KWO LSA, Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 01.10.2018 - LWL/31.1.-11421, MBI. LSA Nr. 36/2018 vom 22.10.2018, Seite 411).

Für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Weißenfels erfüllen darüber hinaus folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA, so dass sie ebenfalls keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen:

Bürger für Weißenfels/Landgemeinden	(BfW/Landgemeinden)
Bündnis für Gerechtigkeit - Wählervereinigung - Weißenfels	(BfG - WV)
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	(NPD).

Bei der letzten Wahl zum Stadtrat der Stadt Weißenfels wurde kein Sitz aufgrund eines Einzelwahlvorschlages vergeben (§ 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 KWG LSA).

6. Wahlanzeige von Parteien zur Wahlteilnahme

Für die nicht unter Ziff. 5. genannten Parteien nach § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 KWG LSA weise ich darauf hin, dass diese als Partei nur dann einen Wahlvorschlag einreichen können, wenn sie bis zum 18.02.2019 ihre Beteiligung an der Wahl dem Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KWG LSA; Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 01.10.2018 -

IV. Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte der Stadt Weißenfels

Die Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können durch Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber miteinander verbunden werden.

1. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWO LSA) fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahlen am 26.05.2019 folgender Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Weißenfels:

1. Ortschaftsrat Borau
2. Ortschaftsrat Burgwerben
3. Ortschaftsrat Großkorbetha
4. Ortschaftsrat Langendorf
5. Ortschaftsrat Leißling
6. Ortschaftsrat Markwerben
7. Ortschaftsrat Reichardtswerben
8. Ortschaftsrat Schkortleben
9. Ortschaftsrat Storkau
10. Ortschaftsrat Tagewerben
11. Ortschaftsrat Uichteritz
12. Ortschaftsrat Wengelsdorf

möglichst frühzeitig bei der

Stadt Weißenfels
Gemeindewahlleiter
Postfach 12 51 und 12 61
06652 Weißenfels

einzureichen.

Die Wahlvorschläge können auch im Wahlbüro (Fachbereich I - Zentrale Dienste, Abteilung Organisation, Dienstgebäude: Marienstraße 1a, 06667 Weißenfels, 3. OG) unmittelbar abgegeben werden. Als Ansprechpartner stehen die Mitarbeiter des Wahlbüros unter der Telefonnummer 03443 370-410 oder -283 gern zur Verfügung. Zur Übergabe der Unterlagen bitte ich möglichst um die telefonische Vereinbarung eines Termins.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen endet am

**Montag, den 18. März 2019,
um 18.00 Uhr**

(§ 21 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 KWG LSA).

2. Unterstützungserklärungen für Wahlvorschläge

Aus den nachfolgenden Angaben zu den einzelnen Wahlen der Ortschaftsräte ergibt sich, wie viele Unterstützungserklärungen für einen Wahlvorschlag erforderlich sind und wer davon befreit ist.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden, die auf Anforderung im Wahlbüro (Fachbereich I - Zentrale Dienste, Abteilung Organisation, Dienstgebäude: Marienstraße 1a, 06667 Weißenfels, 3. OG) kostenfrei bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien oder Wählergruppen haben bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften zu bestätigen, dass die Wahlbewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (18. März 2019, 18.00 Uhr) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Unterstützungsunterschrift abgeben.

3. Befreiung von Unterstützungsunterschriften

Folgende Parteien und Wählergruppen erfüllen für alle Ortschaftsratswahlen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA, so dass anstelle der Unterstützungsunterschriften durch wahlberechtigte Bürger der Wahlvorschlag lediglich die Unterschrift des für das Wahlgebiet (jeweilige Ortschaft) zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe enthalten muss:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

(§ 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA, § 29 Abs. 1 KWO LSA, Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 01.10.2018 - LWL/31.1.-11421, MBI. LSA Nr. 36/2018 vom 22.10.2018, Seite 411).

Diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die darüber hinaus nach § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 KWG LSA keine Unterstützungsunterschriften für die jeweilige Ortschaftsratswahl beibringen müssen, sind in den nachfolgenden Angaben zu den einzelnen Wahlen der Ortschaftsräte genannt.

4. Ortschaftsrat Borau

Ich gebe bekannt, dass:

- in den Ortschaftsrat der Ortschaft Borau 5 Vertreter zu wählen sind und der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 10 Bewerber enthalten darf,
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten darf

(§§ 15, 21 Abs. 4 und 5 KWG LSA).

Für einen Wahlvorschlag zur Wahl des Ortschaftsrates reichen 5 Unterstützungserklärungen, sofern dafür keine Befreiung besteht.

Für die Wahl zum Ortschaftsrat erfüllen folgende Einzelbewerber die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 KWG LSA, so dass sie keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen:

Einzelbewerber: Herr Wolfgang Gotthelf
Einzelbewerber: Herr Wolfgang Hillert
Einzelbewerber: Herr Ulrich Köhler.

5. Ortschaftsrat Burgwerben

Ich gebe bekannt, dass:

- in den Ortschaftsrat der Ortschaft Burgwerben 6 Vertreter zu wählen sind und der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 11 Bewerber enthalten darf,
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten darf

(§§ 15, 21 Abs. 4 und 5 KWG LSA).

Für einen Wahlvorschlag zur Wahl des Ortschaftsrates reichen 8 Unterstützungserklärungen, sofern dafür keine Befreiung besteht.

Für die Wahl zum Ortschaftsrat erfüllen folgende Einzelbewerber die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 KWG LSA, so dass sie keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen:

Einzelbewerber: Herr Christoph Schmoranzer
Einzelbewerberin: Frau Jana Dörner
Einzelbewerber: Herr Jan Dörner

6. Ortschaftsrat Großkorbetha

Ich gebe bekannt, dass:

- in den Ortschaftsrat der Ortschaft Großkorbetha 8 Vertreter zu wählen sind und der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 13 Bewerber enthalten darf,
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten darf

(§§ 15, 21 Abs. 4 und 5 KWG LSA).

Für einen Wahlvorschlag zur Wahl des Ortschaftsrates reichen 16 Unterstützungserklärungen, sofern dafür keine Befreiung besteht.

Folgende Wählergruppe und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 KWG LSA, so dass sie keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen:

Wählergruppe TSV 1893 Großkorbetha (TSV 1893)

Einzelbewerber: Herr Uwe Horn

Einzelbewerberin: Frau Birgit Weber

7. Ortschaftsrat Langendorf

Ich gebe bekannt, dass:

- in den Ortschaftsrat der Ortschaft Langendorf 9 Vertreter zu wählen sind und der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 14 Bewerber enthalten darf,
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten darf

(§§ 15, 21 Abs. 4 und 5 KWG LSA).

Für einen Wahlvorschlag zur Wahl des Ortschaftsrates reichen 19 Unterstützungserklärungen, sofern dafür keine Befreiung besteht.

Folgende Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 KWG LSA, so dass sie keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen:

Wählergemeinschaft Freiwillige Feuerwehr Langendorf

Einzelbewerber: Herr Nico Forner

8. Ortschaftsrat Leißling

Ich gebe bekannt, dass:

- in den Ortschaftsrat der Ortschaft Leißling 7 Vertreter zu wählen sind und der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 12 Bewerber enthalten darf,
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten darf

(§§ 15, 21 Abs. 4 und 5 KWG LSA).

Für einen Wahlvorschlag zur Wahl des Ortschaftsrates reichen 13 Unterstützungserklärungen, sofern dafür keine Befreiung besteht.

Folgende Wählergruppe erfüllt die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA, so dass sie keine Unterstützungsunterschriften beibringen muss:

Freie Wählergemeinschaft Bürger für Leißling (BfL).

9. Ortschaftsrat Markwerben

Ich gebe bekannt, dass:

- in den Ortschaftsrat der Ortschaft Markwerben 5 Vertreter zu wählen sind und der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 10 Bewerber enthalten darf,
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten darf

(§§ 15, 21 Abs. 4 und 5 KWG LSA).

Für einen Wahlvorschlag zur Wahl des Ortschaftsrates reichen 5 Unterstützungserklärungen, sofern dafür keine Befreiung besteht.

Eine Befreiung für Wählergruppen oder Einzelbewerber gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 KWG LSA liegt nicht vor.

10. Ortschaftsrat Reichardtswerben

Ich gebe bekannt, dass:

- in den Ortschaftsrat der Ortschaft Reichardtswerben 7 Vertreter zu wählen sind und der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 12 Bewerber enthalten darf,
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten darf

(§§ 15, 21 Abs. 4 und 5 KWG LSA).

Für einen Wahlvorschlag zur Wahl des Ortschaftsrates reichen 10 Unterstützungserklärungen, sofern dafür keine Befreiung besteht.

Folgende Wählergruppe und folgender Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 KWG LSA, so dass sie keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen:

Wählergruppe Freiwillige Ortsfeuerwehr Reichardtswerben (FOF)
Einzelbewerber: Herr Sven Turzer

11. Ortschaftsrat Schkortleben

Ich gebe bekannt, dass:

- in den Ortschaftsrat der Ortschaft Schkortleben 5 Vertreter zu wählen sind und der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 10 Bewerber enthalten darf,
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten darf

(§§ 15, 21 Abs. 4 und 5 KWG LSA).

Für einen Wahlvorschlag zur Wahl des Ortschaftsrates reichen 4 Unterstützungserklärungen, sofern dafür keine Befreiung besteht.

Folgende Wählergruppe erfüllt die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA, so dass sie keine Unterstützungsunterschriften beibringen muss:

Wählergruppe Freie Wählergemeinschaft Schkortleben/Kriechau (FWG)

12. Ortschaftsrat Storkau

Ich gebe bekannt, dass:

- in den Ortschaftsrat der Ortschaft Storkau 5 Vertreter zu wählen sind und der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 10 Bewerber enthalten darf,
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten darf

(§§ 15, 21 Abs. 4 und 5 KWG LSA).

Für einen Wahlvorschlag zur Wahl des Ortschaftsrates reichen 4 Unterstützungserklärungen, sofern dafür keine Befreiung besteht.

Folgende Wählergruppe und folgender Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 KWG LSA, so dass sie keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen:

Wählergruppe Landfrauen Storkau

Einzelbewerber: Roland Bauer

13. Ortschaftsrat Tagewerben

Ich gebe bekannt, dass:

- in den Ortschaftsrat der Ortschaft Tagewerben 6 Vertreter zu wählen sind und der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 11 Bewerber enthalten darf,
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten darf

(§§ 15, 21 Abs. 4 und 5 KWG LSA).

Für einen Wahlvorschlag zur Wahl des Ortschaftsrates reichen 7 Unterstützungserklärungen, sofern dafür keine Befreiung besteht.

Folgende Wählergruppe und folgender Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 KWG LSA, so dass sie keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen:

Wählergruppe „Wir für Tagewerben“ (WfT)

Einzelbewerber: Herr Reinhard Blodau

14. Ortschaftsrat Uichteritz

Ich gebe bekannt, dass:

- in den Ortschaftsrat der Ortschaft Uichteritz 7 Vertreter zu wählen sind und der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 12 Bewerber enthalten darf,
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten darf
(§§ 15, 21 Abs. 4 und 5 KWG LSA).

Für einen Wahlvorschlag zur Wahl des Ortschaftsrates reichen 11 Unterstützungserklärungen, sofern dafür keine Befreiung besteht.

Folgende Wählergruppen und folgender Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 KWG LSA, so dass sie keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen:

Wählergruppe Lobitzscher Kultur- und Traditionsverein e. V.

Wählerversammlung Uichteritz/Lobitzsch

Einzelbewerberin: Dr. Margret Hempel

15. Ortschaftsrat Wengelsdorf

Ich gebe bekannt, dass:

- in den Ortschaftsrat der Ortschaft Wengelsdorf 6 Vertreter zu wählen sind und der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bis zu 11 Bewerber enthalten darf,
- der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten darf

(§§ 15, 21 Abs. 4 und 5 KWG LSA).

Für einen Wahlvorschlag zur Wahl des Ortschaftsrates reichen 7 Unterstützungserklärungen, sofern dafür keine Befreiung besteht.

Folgende Wählergruppe erfüllt die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA, so dass sie keine Unterstützungsunterschriften beibringen muss:

Wählergruppe Sportverein Wacker 1919 Wengelsdorf (SV Wacker)

16. Wahlanzeige von Parteien zur Wahlteilnahme

Für die nicht unter Ziff. 3. genannten Parteien nach § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 KWG LSA weise ich darauf hin, dass diese als Partei nur dann einen Wahlvorschlag einreichen können, wenn sie bis zum 18.02.2019, 18 Uhr ihre Beteiligung an der Wahl dem Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss

ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KWG LSA; Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 01.10.2018 - LWL/31.1.-11421, MBl. LSA Nr. 36/2018 vom 22.10.2018, Seite 412).

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der Verbindung von Wahlvorschlägen, den beizufügenden Unterlagen und zu verwendenden Musterformularen verweise ich im Übrigen auf § 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag (Anlage 5) beizufügen:

- a) die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag der jeweiligen Wahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8 a zur KWO LSA). Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
- b) für jeden Bewerber eine Bescheinigung über die Wählbarkeit (Anlage 9 KWO LSA).
- c) eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolges aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9a zur KWO LSA).
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA (Anlage 10 a zur KWO LSA).
- e) bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist.
- f) für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft.
- g) für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.
- h) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind (Anlage 6 oder 7 zur KWO LSA). Die Formblätter werden auf Anforderung vom Gemeindegewahlleiter mit Vermerk bescheinigt und kostenfrei geliefert.

Die Unterlagen nach den Buchstaben e - g entfallen bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen, die Unterlagen nach den Buchstaben d - g entfallen bei Einzelwahlvorschlägen.

Alle Anlagen oder Erklärungen müssen als Originale vorliegen.

Die Formulare können auch von der Homepage der Stadt Weißenfels ausgedruckt oder heruntergeladen werden (<https://www.weissenfels.de/de/presse-details/kommunalwahl-am-26052019.html>) oder werden vom Stellvertretenden Gemeindegewahlleiter auf Anforderung bereitgestellt.

VI. Wahlrecht und Wählbarkeit von Staatsangehörigen anderer EU-Staaten

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen zur Wahl des Stadtrates der Stadt Weißenfels wahlberechtigt und wählbar sind. Ihre Wählbarkeit ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2 a KWO LSA).

VII. Bildung der Wahlvorstände für die Wahlbezirke

1. Ich fordere hiermit die in der Stadt Weißenfels vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

Montag, den 31. März 2019

wahlberechtigte Bürger als Beisitzer für die Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Stadt Weißenfels, einschließlich der Ortschaften Borau, Burgwerben, Großkorbetha, Langendorf, Leißling, Markwerben, Reichardtswerben, Tagewerben, Schkortleben, Storkau, Uichteritz und Wengelsdorf vorzuschlagen. Die vorzuschlagenden Personen bitte ich, mit Namen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift zu benennen.

Die Vorschläge bitte ich, beim Wahlbüro der Stadt einzureichen:

Wahlbüro
Fachbereich I Zentrale Dienste, Abt. Organisation
Frau Koblischke
Dienstgebäude: Marienstraße 1 a
in Weißenfels, 3. OG
Telefon: 03443 370-283
E-Mail: wahlen@weissenfels.de

2. Ich rufe zugleich die wahlberechtigten Bürger der Stadt Weißenfels auf, sich für die Wahlvorstände zur Verfügung zu stellen. Interessenten melden sich bitte beim zuvor angegebenen Wahlbüro.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerber und Vertrauenspersonen sowie stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein können.

3. Aufgrund der gleichzeitig stattfindenden Europawahlen sollen möglichst nur wahlberechtigte Bürger in die Wahlvorstände berufen werden, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit ein Erfrischungsgeld.
4. Ich weise ferner darauf hin, dass die Tätigkeit in einem Wahlvorstand (Wahlehrenamt) nur abgelehnt werden kann, wenn dafür ein in § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land es Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bestimmter wichtiger Grund vorliegt. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden aus einem Wahlvorstand.

Weißenfels, den 25.01.2019

Risch
Gemeindewahlleiter

(Dienstsiegel)



IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Weißenfels, Markt 1,
06667 Weißenfels

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Oberbürgermeister Robby Risch
Kontakt: Anke Fey, Telefon (03 443) 370 -235; Fax: (0 34 43)
370 -203; E-Mail: amtsblatt@weissenfels.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Weißenfelser Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Weißenfels verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro pro Jahr (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gültige Anzeigenpreisliste der LINUS WITTICH Medien KG.

